



FEM.A



Allianz  
GewaltFREI  
leben

# Pressemappe

8. März 2021

Internationaler Frauentag  
„Es ist 5 nach 12 für Frauen in Österreich“

## Pressefrühstück

Wann: Montag, 8. März 2021, 9:00 Uhr

Wo: 1060 Wien, Johanna-Dohnal-Platz<sup>1</sup>

### Ihre Gesprächspartnerinnen:

Klaudia Friebe, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings

Andrea Czak, Obfrau Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Maria Rösslhuber, Geschäftsführerin Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser – AÖF

Susanne Wunderer, Alleinerzieherin

Elisabeth Cinatl, Netzwerk Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Rosa Logar, Allianz GewaltFREI Leben

---

<sup>1</sup>Die Covid-19-Maßnahmen, der Sicherheitsabstand und das Tragen einer FFP2-Maske sind einzuhalten.

Für Österreichs Frauen herrscht höchste Alarmstufe. Sie haben zwar unser Land im letzten Jahr mit ihrem Fleiß, ihrer Leistung und ihrem Einsatz am Laufen gehalten, wertgeschätzt wurde das aber nicht. Besonders die Politik hat die Frauen im Stich gelassen und sie mit den verordneten Maßnahmen an den Rand der Belastbarkeit und des finanziellen Ruins gebracht. Die praktizierte Almosenpolitik und kosmetische Ankündigungen helfen Frauen nicht weiter. Auch in den von der Regierung zahlreich einberufenen Pressekonferenzen war die Situation der Frauen bis vor Kurzem KEIN Thema. Dabei waren es doch sie, die Auswirkungen am massivsten gespürt haben.

Der Österreichische Frauenring nimmt daher den Weltfrauentag 2021 zum Anlass und lädt zu einer öffentlichen Pressekonferenz an dem Platz, der Österreichs erster Frauenministerin Johanna Dohnal gewidmet ist. Diese Pressekonferenz befasst sich AUSSCHLIESSLICH mit der Lage von Frauen. Gemeinsam mit Verbündeten und Mitgliedsorganisationen wollen wir unsere **zahlreichen frauenpolitischen Forderungen** aus den unterschiedlichen Bereichen besprechen und diskutieren:

### **Klaudia Friebe, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings**

Für Österreichs Frauen ist es bereits 5 nach 12! Sie haben zwar unser Land im letzten Jahr mit ihrem Fleiß, ihrer Leistung und ihrem Einsatz am Laufen gehalten, wertgeschätzt wurde das aber nicht. Besonders die Politik hat die Frauen im Stich gelassen und sie mit den verordneten Maßnahmen an den Rand der Belastbarkeit und des finanziellen Ruins gebracht. Die praktizierte Almosenpolitik und kosmetische Ankündigungen helfen Frauen nicht weiter. Auch in den von der Regierung zahlreich einberufenen Pressekonferenzen war die Situation der Frauen bis vor Kurzem KEIN Thema. Dabei waren es doch sie, die Auswirkungen am massivsten gespürt haben.

Was sie jetzt brauchen, ist eine Frauenpolitik, die sozial und durchschlagskräftig ist, und vor allem, die die nötigen Mittel erkämpft, um Frauen zurück in den Arbeitsmarkt und in ihre Existenzen zu bringen! Die Regierung nimmt derzeit sehr viel Geld in die Hand, um die Folgen der Krise zu mildern. Für Frauen ist davon nicht viel spürbar.

Wir sagen, „Schluss mit der Almosenpolitik“, „Schluss mit der Projektförderungspolitik“ und fordern echte Frauenpolitik, die dem größten Teil der Bevölkerung endlich Rechnung trägt, damit Frauen von heute nicht die Armen von morgen sind!

### **Andrea Czak, Obfrau Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A**

Sage und schreibe 42 Frauenorganisationen haben gemeinsam mit den Feministischen Alleinerzieherinnen – FEM.A, den Organisatorinnen, am 4. März 2021, zur Protestkundgebung vor dem Frauenministerium aufgerufen. All diese großartigen Frauen, FLINT-Personen und solidarischen Männer haben uns Alleinerzieherinnen in unserem Anliegen unterstützt, von der Frauenministerin ENDLICH in unseren Anliegen gehört und unterstützt zu werden. Die Frauenministerin Susanne Raab hat für Frauenangelegenheiten jedoch kein Gehör. Trotz ausdrücklicher Einladung ist weder sie noch eine Vertretung bei der Veranstaltung erschienen!

Hingegen verkündet sie in einem Interview in der gestrigen *Die Presse*, dass „Sie unter anderem ein Familienpaket mit 150 Millionen Euro und der Sonderbetreuungszeit vorgestellt haben, die besonders Alleinerzieherinnen zugutekommen soll.“

Am 24. Februar 2021 wurde groß in der Presse verkündet, dass die Regierung ein neues Familienpaket zur Armutsbekämpfung von 178 Millionen Euro vorgestellt hat. Scheinbar wurden jetzt bereits 28 Millionen davon wieder gestrichen. Davon sind 3 Millionen Euro für Projekte für NGOs vorgesehen, die sich an Alleinerzieherinnen wenden.

Es gibt keine direkten gezielte Hilfen, wie wir von FEM.A vorgeschlagen haben. Das wurde ignoriert.

Es gibt auch keine direkte Hilfe vom Familienministerium aus dem Familienhärtefond, um die Unterhaltseinbußen auszugleichen, weil das angeblich von diesem nicht administrierbar ist. Meiner Meinung nach ist das eine große Ausrede. Es müssten nur die Richtlinien geändert werden, damit auch Alleinerzieherinnen Geld aus dem Topf bekommen. Viele Alleinerzieherinnen haben hohe Geldeinbußen, da die Kindesväter die Arbeit verloren haben und jetzt den Unterhalt herabsetzen. Aber die Regierung will uns hier nicht helfen.

Ganz im Gegenteil, die ÖVP-Regierungsriege hat sich geschlossen dagegen ausgesprochen, dass Alleinerzieherinnen direkte finanzielle Unterstützung bekommen. Sie will uns dezidiert nicht unterstützen.

#### Kurze Faktenlage zu den Alleinerzieherinnen in Österreich:

In Österreich gibt es rund 206.000 Alleinerzieherinnen. Lag ihre Armutsgefährdung vor Corona bei 44 Prozent, so ist sie durch die Corona-Krise auf 50 Prozent gestiegen. Das heißt, dass jede zweite (!) Alleinerzieherin armutsgefährdet ist. Im Vergleich: in Österreich liegt die durchschnittliche Armutsgefährdung bei nur 13 Prozent. Alleinerzieherinnen sind gegenüber der restlichen österreichischen Bevölkerung überdurchschnittlich von Armut betroffen. Die Armutsgefährdung für eine Mutter und ein Kind unter 14 Jahren liegt bei EUR 1.672 monatlich. Es sind rund 103.000 (!) Alleinerzieherinnen und ihre Kinder in Österreich armutsgefährdet sind. Das ist gemeinsam mehr als die Einwohner\*innenzahl von Salzburg!

#### **Maria Rösslhumer, Geschäftsführerin Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser – AÖF**

Gewalttätigkeit bedeutet immer Kontrolle und Machtmissbrauch auf psychischer, physischer, ökonomischer, sexueller und sozialer Ebene. Frauen und Kinder sind die Hauptbetroffenen von häuslicher Gewalt und Partnergewalt. Trennung und Scheidung bedeutet für gewaltbetroffene Frauen und Kinder meist nicht das Ende der Gewalt. Ein Mann, der gewalttätig ist, hört auch nach einer Trennung nicht damit auf. Im Gegenteil: Die Trennungszeit ist die gefährlichste Zeit für Frauen. **Dieses Problem hat sich seit Einführung der „gemeinsamen Obsorge“ durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 deutlich verschlechtert, („verbösert“ und zwar für die Mütter, Helene Klaar). Seither ist es für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder noch schwieriger geworden, sich aus dem gewalttätigen Familiensystem zu lösen.** Die Auseinandersetzung mit einem gewalttätigen Ex-Mann bzw. -Partner muss aufgrund gemeinsamer Obsorge oft weitergeführt werden. Jedes Gespräch zwischen den getrennten Elternteilen stellt einen Kontakt dar, der von Gewalttätern genutzt wird, um ihre Ex-Partnerinnen zu

schikanieren, zu bedrohen, sie zu erpressen, zu erniedrigen u.v.a.m. Eine weitere Form, Gewalt auszuüben, besteht häufig darin, dass Väter sich nicht an Vereinbarungen halten (z.B. die Kinder nicht oder zu spät abholen oder zurückbringen). **Diese fortdauernde Gewaltausübung bzw. dieser Psychoterror gehen auch nach einer Trennung weiter, was zu einer großen Belastung bei den betroffenen Frauen führt. Aber auch bei den Kindern, die Gewalt als Zeugnissen miterleben müssen. Sie befinden sich in einem ständigen Loyalitätskonflikt und in einer Ambivalenz zwischen dem Vater, den sie lieben und der zugleich gewalttätig ist. Diese innere Spaltung erleben Kinder auch nach einer Trennung weiter, wenn ihr Vater sich nicht an Vereinbarungen hält, ihre Mutter erniedrigt und bedroht usw.**

Daher benötigt es ein **Umdenken und neue Ansätze zur Verbesserung des Kindeswohls und der Situation von gewaltbetroffenen Frauen.**

Die Einführung der **automatischen und gemeinsamen Obsorge**, aber auch die von der Türkis-Grünen Regierung im **Regierungsprogramm angedachte Doppelresidenz ist im Sinne des Kindeswohls abzulehnen.**

Wir haben daher einen **7 Punkte umfassenden frauen- und familienpolitischen Forderungskatalog** entwickelt, der sich an die Regierung und explizit an das Justizministerium, Frauen- und Familienministerium, an das Sozial- und Gesundheitsministerium sowie an alle politisch Verantwortlichen richtet, und die Maßnahmen zur Verbesserungen schaffen müssen:

- I. Sicherstellung der Umsetzung internationaler Abkommen sowie nationaler Vorhaben betreffend Gewalt gegen Frauen und Kinder.
- II. Sicherstellung der Wahrung der Kinderrechte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, insbesondere bei vorangegangener Gewalt an Kindern und ihren Müttern.
- III. Sicherstellen, dass es im Zuge von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt.
- IV. Garantie, dass im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren alle Opfer vor weiteren Gewalttaten geschützt werden.
- V. Schaffung einer standardisierten und qualitativ festgelegten Vorgehensweise bei der Entscheidungsfindung zu Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen im Falle sämtlicher Formen von Gewalttätigkeit.
- VI. Umfassende Bewusstseinsbildung für die Mechanismen und Auswirkungen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder durch verpflichtende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Familienrichter und das gesamte HelferInnensystem (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, GutachterInnen, DolmetscherInnen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistände, BesuchsbegleiterInnen, etc.)
- VII. Bereitstellen staatlicher Finanzierung für Mütter bei Pflegschafts- und Obsorgeverfahren

**Susanne Wunderer, Alleinerzieherin, Mitglied FEM.A, Mutter einer 11-jährigen Tochter, Gründerin einer Selbsthilfegruppe für Betroffene von Pflegschaftsverfahren, Gründerin des Podcasts „Kindeswohl & Recht“**

Mit der familienrechtlichen Novelle 2013 (KindNamRÄG 2013) haben an österreichischen Familiengerichten Praktika Einzug gehalten, die regelmäßig betroffene Mütter und Kinder gänzlich unter die Räder kommen lassen. Denn die gemeinsame Obsorge kann seither auch gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich verordnet werden. Von gewalttätigen Vätern

wird die gemeinsame Obsorge als Instrument missbraucht, um auf die Ex-Partnerin und die gemeinsamen Kinder weiter Gewalt auszuüben. Dies geschieht nicht nur unter den Augen der Justiz, sondern sogar mit Billigung der mit der Novelle 2013 eingerichteten Familiengerichtshilfe. Häusliche Gewalt wird verharmlost oder sogar negiert, die betroffenen Mütter und Kinder weiter dem Gewalttäter und seinen Machtspielen ausgesetzt.

„In Pflegschaftsverfahren werden Kinderrechte regelmäßig mit Füßen getreten, Väterrechte gehen vor Kinderrechten,“ so Susanne Wunderer, Mitglied des Vereins Feministischer Alleinerzieherinnen FEM.A und Gründerin einer Selbsthilfegruppe für Betroffene von Pflegschaftsverfahren. „Das Kindeswohl, im Namen dessen Justiz und Helfersystem agieren, ist nur ein Feigenblatt.“

Es muss aufhören, dass Müttern an Gerichten mit der Fremdunterbringung ihrer Kinder gedroht wird, wenn sie der gemeinsamen Obsorge oder einem bestimmten Kontaktrechtsmodell nicht zustimmen. Es muss aufhören, dass Müttern, die ihre Kinder vor der Gewalttätigkeit ihres Ex-Partners schützen wollen, unterstellt wird, sie würden dem Ex-Partner nur die Kinder entziehen wollen. Es muss aufhören, dass Kinder gegen ihren Willen zu Kontakten zu einem Elternteil gezwungen werden. Es muss aufhören, dass der Kindeswille nicht gehört wird, und Gewalt, Alkohol und Drogen verharmlost werden.

#### Wir fordern daher:

- Gewalt, Alkohol- und/oder Drogen als Ausschlusskriterium für die gemeinsame Obsorge
- verpflichtende Schulungen zu Gewalt und ihren Mechanismen der Familienrichter/innen und des gesamten Helfersystems (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistände, Besuchsbegleiter/innen, Mediator/innen, Elternberater/innen)
- Einführung von Standards und Qualitätssicherung für die Berichte der Familiengerichtshilfe und Gutachten
- Transparenz der Arbeit des Helfersystems für die Betroffenen (z.B. Bestätigung von Gesprächsprotokollen durch die Betroffenen, keine Befragungen der Kinder hinter verschlossenen Türen)

#### **Elisabeth Cinatl, Netzwerk Frauen- und Mädchenberatungsstellen**

Das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen ist eine Dachorganisation von derzeit 60 Frauen- und Mädchenberatungsstellen aus allen neun Bundesländern, die seit Beginn der Corona-Pandemie durchgehend für Frauen und Mädchen erreichbar waren und sind. Sie haben ihre Beratungsangebote trotz gleichbleibenden finanziellen und personellen Ressourcen erweitert (z.B. Videotelefonie). In der aktuellen Situation werden persönliche Beratungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder vermehrt angefragt und sind aus unserer Perspektive auch dringend notwendig.

Frauenberaterinnen wissen um die Lebensrealitäten von Frauen und Mädchen in diesem Land Bescheid und fühlen sich verpflichtet, diese sichtbar zu machen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Frauen – oftmals allein – managen (müssen), stellt eine große Herausforderung dar. Dieses Thema hat sich in der Corona-Pandemie mit dem Distance Learning

zusätzlich verdichtet, da die Verantwortung der Mütter für die Schulerfolge der Kinder hinzukommt. Siehe hierzu auch die Zeitverwendungsstudie der WU Wien und AK, die eindeutig belegt, dass nur bei Paaren ohne Kinder eine gerechte Verteilung der Care- und Haushaltsarbeit gegeben ist. Viele Frauen entscheiden sich mittlerweile dafür, sofern sie noch einen Job haben, Stunden zu reduzieren, damit sie die notwendige Zeit und Energie für ihre Kinder und die Bewältigung des Alltags haben. Spätestens beim Pensionsbescheid wird ersichtlich, wie wenig Frauen dafür bekommen, dass sie diese „systemrelevanten“ Tätigkeiten übernommen haben und wie selbstverständlich politische Entscheidungsträger\_innen die Vereinbarkeit dieser Tätigkeiten den Frauen „umhängen“. Sicht- und spürbar wird dies u.a. an den sehr kreativlosen Lösungen zur Umsetzung des Schulbetriebs während der Corona-Pandemie. Neben den Müttern sind auch die Mädchen in dieser Zeit enorm gefordert. Viele Mädchen haben das Gefühl „keine Chancen mehr in dieser Gesellschaft zu haben“. Die Arbeitslosigkeit von Mädchen ist während der Pandemie am meisten von allen gestiegen. Darüber hinaus fehlt ihnen die Gruppe der Gleichaltrigen, die extrem wichtig für die Entwicklung sozialer Skills ist. Viele Mädchenberatungsstellen haben aufgrund dessen mit – Corona-konformen – Gruppenangeboten reagiert, in denen sich Mädchen persönlich treffen, sich austauschen und wieder in Kontakt mit anderen kommen können. Gleichzeitig wird oftmals von den politischen Entscheidungsträger\_innen übersehen, dass aufgrund des Digitalisierungsschubs viele Mädchen (und auch Jungen) der Zugang zum Bildungssystem verwehrt wird, weil sie keine technische Ausrüstung (Laptop, Drucker...) bzw. Voraussetzungen haben (Internet, Guthaben, kein Raum in der Wohnung etc.). Dies bedeutet, dass die Bildungschancen wieder vermehrt vom Familieneinkommen abhängig sind. All diese Themen wie fehlende Bildung, fehlende Peergruppe und Arbeitslosigkeit führen bei vielen Mädchen dazu, dass sie sich nach dem Sinn des Lebens sowie nach ihren Perspektiven im Leben fragen.

Beraterinnen in den Frauen- und Mädchenberatungsstellen berichten von der Intensität und Komplexität der Beratungen, die deutlich machen, wie (heraus-)fordernd die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Frauen und Mädchen sind. Viele Frauen und Mädchen sind psychisch sehr belastet. (Existenz-)Ängste, Überforderung, Perspektivenlosigkeit bis hin zu Suizidgedanken sind Alltag in den Beratungsstellen.

Die Corona-Pandemie zeigt sehr deutlich, dass in Österreich im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männer noch viel zu tun ist. Die politischen Entscheidungsträger\_innen sind gefordert, Verantwortung dafür zu übernehmen, die Lebensrealitäten von Mädchen und Frauen (endlich) in den Blick zu nehmen und ihnen wieder Perspektiven zu geben:

- Investitionen in arbeitsmarktpolitische Projekte und Angebote für Frauen und Mädchen (Weiterbildungen, Umschulungen...), denn nur finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht ein selbstbestimmtes (und gewaltfreies) Leben.
- Unverzögliche Förderzusage und -erhöhung für Frauen- und Mädchenberatungsstellen, damit sie ihrer wichtigen gesundheits-, sozial- und gesellschaftspolitischen Arbeit weiter nachkommen können.
- Etablierung bzw. Aufstockung der Plätze frauenspezifische Psychotherapie auf Krankenschein, um einen niederschweligen Zugang für alle Frauen und Mädchen zu ermöglichen, damit sie bei der Bearbeitung der psychischen Folgen der Corona-Pandemie Unterstützung erhalten.

08. März 2021 – 110. Frauentag!

**Gewalt an Frauen und Frauenmorde dürfen kein „Geschlechtsrisiko“ sein**

Laut Studien der EU-Grundrechtsagentur (FRA) ist jede 5. Frau in Europa von Gewalt an Frauen betroffen. Jüngste Zahlen ergeben, dass das Ausmaß von Gewalt an Frauen und Mädchen in Österreich besonders hoch ist. In den letzten Jahren ist die Zahl der Morde an Frauen enorm angestiegen. Heuer wurden bereits vier Frauen getötet – am Freitag wurde eine Frau von ihrem Ex-Partner durch einen feigen Brandanschlag beinahe ermordet. Sie schwebt in Lebensgefahr und wir hoffen, dass sie durchkommt.

**Schutz der Opfer muss dringend verstärkt werden**

Der jüngste Mordfall in Wien zeigt, dass Österreich, trotz guter Gesetze, gefährliche Lücken im Sicherheitssystem für Frauen aufweist. Die Polizei hatte in diesem Fall kein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt, weil sie den Täter nicht antrafen. In einer solchen Situation müssen Frauen sofortigen Personenschutz erhalten, und zwar bis der Täter gefunden wird. Auch weitere Sicherheitslücken müssen dringend geschlossen werden, insbesondere, wenn Frauen wiederholt Gewalt erleiden und in Hochrisikosituationen sind, braucht es verstärkte Maßnahmen. Wir fordern eine ständige Kommission zur Verhinderung von Femiziden, unter Einbeziehung der Frauen- und Opferschutzeinrichtungen.

**Mittel für Hilfen für die Betroffenen reichen nicht aus**

Die Wiener Interventionsstelle betreut jährlich etwa 6000 Opfer, die von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind. Im Jahr 2020 waren es exakt 6.199 Personen. Die Mittel für die Hilfe reichen aber nicht aus: Pro Opfer und Jahr stehen nur durchschnittlich fünf Stunden zur Verfügung. Das lässt meist nur eine sehr kurzfristige Unterstützung der Opfer zu. Im Gegensatz dazu wurde jüngst beschlossen, für Täterarbeit sechs Stunden an Beratung bereitzustellen. Das ist eine grobe Ungerechtigkeit. Für Opfer muss zumindest das Doppelte, also zwölf Stunden, bereitgestellt werden.

**210 Millionen für den Gewaltschutz und die Gleichstellung von Frauen**

Auch wenn der Frauenministerin der Gewaltschutz ein besonderes Anliegen ist – mit 14,65 Millionen Euro Budget können keine Fortschritte gemacht werden – bzw. nur sehr langsame. Frauen brauchen aber sofortige und auch längerfristige Hilfe und Schutz. Österreich hat sich verpflichtet, die Istanbul-Konvention des Europarates zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen. Das erfordert eine wesentliche Aufstockung der Mittel. **Wir ersuchen die Frauenministerin und den Finanzminister dringend, das Budget für den Gewaltschutz und die Gleichstellung von Frauen 2022 auf 210 Millionen Euro aufzustocken. Das ist auch angesichts der COVID-Krise, die die Benachteiligung und Gewalt an Frauen noch verstärkt hat, dringend notwendig.**

**Es ist das Recht jeder Frau, frei von Gewalt zu leben!**

**Investitionen in den Gewaltschutz für Frauen zahlen sich aus!**

Das Referat zur Bewertung des europäischen Mehrwerts schätzt die Gesamtkosten, die innerhalb der EU 2011 durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstehen, auf 228 Milliarden Euro. Das entspricht circa 450 Euro pro EU-Bürger\_in jährlich. Wenn zumindest 10 % dieser Kosten in Präventionsarbeit fließen sollten, damit langfristig Kosten reduziert werden können, müsste das Budget für Gewaltschutz und -prävention mindestens 210 Millionen Euro betragen.

# **Frauen- und Familienpolitischer Forderungskatalog zur Verbesserung des Kindeswohls in Pflegschaftsverfahren (Obsor- geverfahren, Besuchskontakte) bei Gewalt in der Familie**

## **Präambel**

Kinder haben Rechte! Kinderrechte sind seit 2011 in der österreichischen Verfassung verankert und Österreich hat 1992 die UN-Kinderrechtskonvention<sup>2</sup> ratifiziert. Kinder und Jugendliche sind somit selbstständige Rechtssubjekte und können die ihnen zustehenden Rechte eigenständig ausüben und sie sind auch nicht auf die Position von Schutzberechtigten zu reduzieren. Trotzdem gibt es viele Bereiche, in denen die Rechte und das Wohlergehen der Kinder kaum berücksichtigt werden. Insbesondere bei Obsorgestreitigkeiten kommt es oft vor, dass Kinder zum Spielball werden. Ganz besonders dramatisch wird es, wenn Gewalt in der Familie, Ehe, Beziehung vorherrscht und wenn es zu Gewalt gegen die Mutter gekommen ist.

Es entsteht der Eindruck, dass unter dem Deckmantel des Kindeswohls nicht das Beste für das Kind, sondern primär die Interessen des gewaltausübenden Vaters vertreten werden. Oft fordern gewaltausübende Väter lediglich ihre Rechte, anstatt ihre Pflichten als verantwortliche Eltern wahrzunehmen. Behörden unterstützen sie sogar dabei. Die Gewaltspirale dreht sich weiter und wird nicht selten am Rücken der gewaltbetroffenen Mütter und Kinder ausgetragen. Dieses Problem hat sich seit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 deutlich verschlechtert.

Daher benötigt es ein Umdenken und neue Ansätze zur Verbesserung des Kindeswohls und der Situation von gewaltbetroffenen Frauen.

Die Einführung der automatischen und gemeinsamen Obsorge, aber auch die von der Türkis-Grünen Regierung geplante Doppelresidenz ist im Sinne des Kindeswohls abzulehnen.

Dieser frauen- und familienpolitische Forderungskatalog richtet sich an die Regierung, und explizit an das Justizministerium, Frauen- und Familienministerium, an das Sozial- und Gesundheitsministerium sowie an alle politisch Verantwortlichen, die Maßnahmen zur Verbesserungen schaffen können.

## **Forderungen**

- I. Sicherstellung der Umsetzung internationaler Abkommen sowie nationaler Vorhaben betreffend Gewalt gegen Frauen und Kinder.**

Am 14.11.2013 ratifizierte Österreich die **Istanbul Konvention (IK)**<sup>3</sup> und ist diese am 01.08.2014 in Österreich in Kraft getreten. Die Umsetzung der IK in der österreichischen Ge-

---

<sup>2</sup> Artikel 5 der Kinderrechtskonvention: (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

<sup>3</sup> *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*



setzgebung und die konventionskonforme Anwendung in der Rechtsprechung ist von fundamentaler Bedeutung. Sämtliche in der Istanbul Konventionen eingegangenen Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz von Frauen und Kindern vor jeder Form von Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt aller Ausdrucksformen muss von allen Behörden und Gerichten sowie von diesen beauftragten verantwortlichen Personen, insbesondere auch in Pflegschaftsverfahren, umgesetzt und beachtet werden. Gemäß Art 31 IK hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Gewalttaten (also neben körperlicher und sexueller, auch psychischer Gewalt) bei Entscheidungen über das Kontaktrecht und die Obsorge berücksichtigt werden. Weiters hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausübung der Obsorge und des Kontaktrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Gemäß den Erläuterungen der IK (175) soll mit dieser Bestimmung dafür Sorge getragen werden, dass Gerichte keine Pflegschaftsentscheidungen erlassen, ohne dabei Gewalt zu berücksichtigen. § 138 Z 7 ABGB regelt zwar bereits, dass die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen miterleben ein Kriterium des Kindeswohles darstellt. Leider wird diese Bestimmung in Gerichtsentscheidungen kaum berücksichtigt. Auch von der Möglichkeit des § 107 Abs 3 AußStrG, dem gewalttätigen Elternteil ein Antigewalttraining aufzuerlegen, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

- ❖ Gewalttätige Väter müssen daher als Voraussetzung für die Ausübung eines Kontaktrechts zur Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings gemäß § 107 Abs 3 AußStrG verpflichtet werden.
- ❖ Wenn Gewalt an Frauen und Kindern vorherrscht bzw. wenn die Mutter von Gewalterfahrungen betroffen ist und davon berichtet, soll sie Anspruch auf eine vom Ex-Partner getrennte Elternberatung haben.
- ❖ Im Sinne des Kindeswohls müssen auch Kinderschutzeinrichtungen bei Elternberatungen eingebunden werden.
- ❖ Viele Frauen können sich die Elternberatung nicht leisten, bzw. nicht mehr leisten, daher benötigt es finanzielle Unterstützung durch den Staat. Mütter benötigen aufgrund der finanziellen Unsicherheit eine staatliche Verfahrensgarantie.
- ❖ Migrantinnen stehen oft aufgrund des Aufenthaltsstatus noch mehr unter Druck und Abhängigkeit vom Ex- Partner, sie müssen daher besser mitberücksichtigt werden.
- ❖ Elternberatungstermine müssen gut organisiert werden und koordinierbar sein, sodass auch der ArbeitnehmerInnenschutz gewährleistet werden kann und Frauen nicht deshalb ihre Arbeitsstelle verlieren.
- ❖ Es ist daher von allen staatlichen Behörden, Gerichten und Berufsgruppen sicherzustellen, dass bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und Kinder - (insbesondere bei psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld) - im Sinne des Opferschutzes (ABGB, BVG, Kinderrechte) alle Entscheidungen ebenso im Sinne des Kinderschutzes und des Kindeswohls getroffen werden, was die Berücksichtigung der unmittelbar oder mittelbar erlebten Gewalt durch Kinder miteinschließt. § 138 Z 7 ABGB muss berücksichtigt werden.
  
- ❖ Bei Gewalt an Frauen und Kindern darf nur die alleinige Obsorge der Gewaltopfer ausgesprochen werden und nicht umgekehrt. Eine gemeinsame Obsorge mit gewalttätigen Vätern entspricht in keinem Fall dem Kindeswohl oder einer Deeskalierung und wirkt sich vollkommen negativ auf die Entwicklung der betroffenen Kinder aus.
- ❖ Väter und Ex-Partner halten sich oft nicht an die Vereinbarungen, bringen Kinder oft nicht oder rechtzeitig zurück oder holen sie nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Das erzeugt Stress und enorme Belastung für Mütter und für die Kinder. Väter drohen oft mit Kindesentzug oder bei Migrantinnen oft mit dem unsicheren Aufenthaltsstatus. All das ist Gewalt bzw.

oftmals Psychoterror. Jede Form des psychischen Drucks gegen die Mutter und gegen die Kinder ist bereits eine Kindeswohlgefährdung und muss als solche anerkannt werden.

---

## **II Sicherstellung der Wahrung der Kinderrechte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, insbesondere bei vorangegangener Gewalt an Kindern und ihren Müttern.**

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Kinder, die unmittelbar selbst und/oder mittelbar als Zeuginnen von Gewalt an Müttern oder engen Bezugspersonen betroffen waren/sind, im gesamten Pflegschaftsverfahren vor weiteren Zusammentreffen mit den Gewaltverursachern geschützt werden!

Die derzeitige Praxis der Mehrfachbefragung, in dem Kinder sowohl im Pflegschaftsverfahren durch das Gericht bzw. von gerichtlich beauftragten Berufsgruppen (GutachterInnen, Familiengerichtshilfe, Kinderbeistand, Amt für Kinder und Jugendhilfe etc.) als auch im Strafverfahren (in der sowohl eine polizeiliche als auch eine gerichtliche (kontradiktorische) Einvernahme stattfindet) wiederholt aufgefordert werden, immer wieder über die erlebte bzw. geschilderte Gewalt auszusagen („zu erzählen, was war denn?“) ist für die Kinder extrem belastend und triggert das Gewalterlebnis bei den Kindern immer wieder und oft jahrelang.

- ❖ Eine derartige Mehrfachbefragung muss unterbunden werden und darf nicht unter dem Verständnis des Partizipationsrechts der Kinder im Pflegschaftsverfahren missbraucht werden!
- ❖ Insbesondere kommt dies zum Tragen, wenn bereits durch Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Kinderschutzzentren eine Aufarbeitung der erlebten negativen Ereignisse geleistet wurde und diese Kinder dann wieder an einen früheren Ausgangspunkt ihrer Traumatisierung durch das permanente „sich Erinnern-Müssen“ zurückgeworfen werden.
- ❖ Das Partizipationsrecht der Kinder im Pflegschaftsverfahren und bei der Festlegung der Obsorge sowie der Kontaktrechte muss ernsthaft und maßgeblich in das Verfahren einfließen.
- ❖ Die psychische Belastung von Kindern hat Spättraumatisierungsfolgen. Kinderschutzschulungen sollten in die Grundausbildung von RichterInnen einfließen bzw. in das Fortbildungsprogramm aufgenommen werden.
- ❖ Der Wille der Kinder und Jugendlichen muss immer berücksichtigt werden. Vor allem auch dann, wenn sie einen Kontakt mit dem gewaltausübenden Vater/Elternteil verweigern.
- ❖ Körperlicher Gewalt, psychischer Druck, Manipulationen und/oder Instrumentalisierung der Kinder durch den gewaltausübenden Vater/Elternteil muss schon bei jüngeren Kindern entsprechend beachtet und gewürdigt werden. Kinder haben mit etwa vier Jahren alle psychischen Kompetenzen erworben, um einen autonomen und stabilen Willen äußern zu können.

## **III Sicherstellen, dass es im Zuge von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt.**

Jede Form der Täter- Opfer- Umkehr ist abzulehnen und muss frühzeitig von Gerichten und allen beteiligten Berufsgruppen im Obsorgeverfahren erkannt werden. Zu den Täterstrategien zählen die Manipulation, Gaslighting, das Leugnen und Verharmlosen der Gewalt. Dies hat oft zur Folge, dass nicht den von Gewalt betroffenen Müttern Glauben geschenkt wird, sondern den gewaltausübenden Vätern, was zu einer Opfer-Täter-Umkehr führt. Äußern Mütter im Rahmen der gutachterlichen Befundaufnahme ihre Bedenken betreffend das Verhalten der

Kindesväter, werden sie gutachterlich nicht selten als „eingeschränkt erziehungsfähig, bindungsintolerant oder nicht-kooperativ“ dargestellt und wird ihnen unterstellt, dass sie nur ein Ziel verfolgen würden, nämlich die Kinder gegen den Kindesvater zu manipulieren und für sich selbst einen Vorteil herauszuheben.

- ❖ Betroffene Kinder werden heute in vielen Fällen insbesondere, von gerichtlich beauftragten GutachterInnen in ihren Schilderungen über Gewalt an der Mutter oder ihnen selbst nicht als glaubwürdig klassifiziert. Kinder werden durch diese Vorgangsweisen in dem Glauben an die Integrität ihrer Persönlichkeit abgewertet.
  - ❖ Mütter werden sehr oft als psychisch labil oder krank, alkoholsüchtig usw. beschuldigt, sie werden sogar als Lügnerinnen dargestellt, die den Tätern nur schaden wollen und diesen ihre Kinder, „die sie so sehr lieben“ entziehen wollen. Oft haben die von Gewalt betroffenen Frauen – vor allem bei schweren Formen von psychischer Gewalt – keine anderen Beweise als ihre Schilderungen oder die Berichte der Kinder, die die Gewalt miterlebt haben. Dadurch wird seitens der Justiz und Familiengerichtshilfe - um die Pflegschaftsverfahren abzukürzen oder sich nicht mit aggressiven und leugnenden Tätern-Männern/Vätern in Tagsatzungen auseinandersetzen zu müssen - die Beweislast auf die Opfer umgelegt. Nicht selten kommt es zu Negativfeststellungen. Die Gewalt bleibt dadurch unberücksichtigt, was dem Kindeswohl widerspricht.
  - ❖ Daher sind die Aussagen der betroffenen Frauen und Kinder, sofort und umgehend - nachdem diese den Kontakt zu den gewaltausübenden Männern/Vätern beendet haben und sich - sowie ihre Kinder - aus der Gewaltumgebung entfernt haben - von behördlichen Institutionen schriftlich zu dokumentieren und als Grundlage weiterer Entscheidungen heranzuziehen. Dies würde auch dem Kriterium der Vermeidung von Mehrfachbefragungen Rechnung tragen.
- 

#### **IV Garantie, dass im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren alle Opfer vor weiteren Gewalttaten geschützt werden.**

- ❖ Gewalt an Frauen und Kindern in allen Erscheinungsformen (physische, sexuelle, psychische Gewalt) muss ein automatisches Ausschlusskriterium für eine gemeinsame Obsorge sein.
- ❖ Entscheidungen über Obsorge- und Kontaktrechte müssen sicherstellen, dass die Rechte und Sicherheit, sowie der Opferschutz von Müttern und Kindern, die Gewalt durch Männer und Väter erfahren haben oder Zeuginnen davon sind und waren, gewährleistet werden. Gerichtliche Entscheidungen beinhalten leider immer wieder, dass Kinder bei unbegleiteten Kontakten und gemeinsamer Obsorge der Erziehungsgewalt des gewaltausübenden Vaters ausgesetzt werden.
- ❖ Psychische Gewalt an Frauen und Kindern muss sehr klar und eindeutig definiert werden und soll im Strafrecht verankert werden, wie zB in Frankreich.
- ❖ Ein Zusammentreffen von Opfern und Tätern in den gerichtlichen Tagsatzungen sowie bei Terminen der Familiengerichtshilfe oder bei GutachterInnen entspricht nicht dem Opferschutz und dem Kindeswohl und darf nicht stattfinden. Auch Art 56 Abs 1 lit i IK sieht vor, es Opfern zu „ermöglichen vor Gericht auszusagen, ohne dass der Täter anwesend ist“.
- ❖ Eine **funktionierende** Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern ist eine zwingende Grundvoraussetzung für die Erteilung einer gemeinsamen Obsorge. Die Kommunika-

tion der Eltern lediglich per SMS oder E-Mail ist keinesfalls als ausreichende Kommunikationsbasis zu erachten. BesuchsbegleiterInnen ersetzen in keinem Fall die Kommunikation zwischen den Elternteilen.

---

## **V Schaffung einer standardisierten und qualitativ festgelegten Vorgehensweise bei der Entscheidungsfindung zu Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen im Falle sämtlicher Formen von Gewalttätigkeit.**

### **Kinder sind immer Betroffene – auch beim Miterleben der Gewalt an der Mutter.**

- ❖ Die Vorgehensweise der gesetzlich vorgegebenen Begleitinstitutionen (Besuchscafés) im Falle von Gewalt an Frauen und Kindern in Pflegschaftsverfahren muss sicherstellen, dass Kindeswohlgefährdungen durch institutionelle Vorgänge vermieden werden. Zu institutionellen Vorgängen zählen z.B. die Arbeit der Familiengerichtshilfe, der Eltern- und Erziehungsberatung, die Mediation mit dem Ziel einer Einigung der Eltern in Obsorge- und Kontaktrechtsfragen, das Gutachterwesen.
- ❖ Diese Institutionen agieren derzeit parallel und unkoordiniert. Somit ist eine begleitende permanente Evaluation der Einhaltung der Kinderrechte und des Kindeswohls im Pflegschaftsverfahren derzeit nicht möglich und gegeben.

### **Keine Doppelresidenz**

Das Doppelresidenzmodell, bei dem Kinder zwischen den Wohnsitzen von Elternteilen regelmäßig hin und her „geschoben“ werden, entspricht nicht dem Kindeswohl. Daher ist ein gesetzlich verpflichtendes Doppelresidenzmodell grundsätzlich abzulehnen. Eltern, die sich einvernehmlich trennen und auch das Kindeswohl berücksichtigen, können auch ohne Gesetz die Doppelresidenz wählen.

- ❖ Ein primäres Zuhause, eine sichere stabile Lebensbasis schafft Kindern und insbesondere jenen, die Opfer von häuslicher Gewalt waren oder diese mittelbar miterlebt haben, eine wichtige Stabilität und Kontinuität für die persönliche Entwicklung.
- ❖ Als Basis für eine Kürzung oder gänzliche Aussetzung von Unterhaltszahlungen, wie dies besonders von Väterrechtsseite stark befürwortet wird, darf als Obsorgemodell nicht missbraucht werden!
- ❖ Es gibt bis heute keine ausreichenden und langjährigen Studien zu den Auswirkungen des Doppelresidenzmodells, sodass Kinder, die in solche Kontaktmodelle oft gegen ihren Willen geschoben werden, bestenfalls als „Versuchskaninchen“ bezeichnet werden können.
- ❖ Eine Trennung von Unterhalt und Kontaktrecht ist sofort umzusetzen, sodass Kinder nicht zu Rechenbeispielen für das Ausmaß der Kindes-Unterhaltszahlungen der Väter an die Mütter werden. 50/50 oder 60/40 oder 70/30 Prozent der „Aufteilung der Kinder zwischen den Eltern“ wegen möglicher Veränderungen der Unterhaltszahlungen für die Kinder sind kein Maßstab für das Kindeswohl!
- ❖ Einzig und alleine die Tatsache, wo und in welchem Umfang Kontakte zum Kindesvater für die jeweilige Familiensituation dem Wohl des Kindes geeignet erscheinen, sind Basis für Kontaktrechtsentscheidungen.
- ❖ Mütter in strittigen Pflegschaftsverfahren dürfen durch keinen wie immer gearteten Druck durch das Gericht oder das Helfersystem (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, GutachterInnen, Kinder- und Jugendhilfe, etc.) dazu veranlasst werden, einem solchen Kontakt-

Modell zuzustimmen. Im Falle von voran gegangener Gewaltausübungen an Mutter und/oder Kindern durch den Mann/Vater darf das Doppelresidenzmodell nicht gestattet sein.

---

## **VI Umfassende Bewusstseinsbildung für die Mechanismen und Auswirkungen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder durch verpflichtende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Familienrichter und das gesamte Helfersystem (Familiengerichtshilfe, Sachverständige, GutachterInnen, DolmetscherInnen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbeistände, BesuchsbegleiterInnen, etc.)**

Die Istanbul Konvention verpflichtet die unterzeichneten Staaten nicht nur dazu, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von den in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten wahrzunehmen, sondern auch zu einer permanenten Bewusstseinsbildung, öffentlichen Arbeit und Schulungen der im Auftrag des Staates handelnden, sowie mit speziellen Befugnissen ausgestatteten Personen.

- ❖ Alle Personen und Berufsgruppen, die in Pflugschaftsverfahren eingebunden sind, müssen zu Gewalt an Frauen und Kindern geschult werden und zwar bereits in der Ausbildung und auch durch verpflichtende Fortbildungen. Dazu gehören die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe, die Straf- und Zivilrechtsjustiz (FamilienrichterInnen, StrafrichterInnen, GutachterInnen, DolmetscherInnen, BesuchsbegleiterInnen, MediatorInnen, Kinderbeistände etc.)
- ❖ Alle erwähnten Personen müssen über ein umfassendes Wissen und über ein Grundverständnis von Gewalt in der Familie und Gewalt an Frauen und Kindern verfügen, insbesondere hinsichtlich der Ursachen, Formen und Muster häuslicher Gewalt, der Gewaltdynamiken sowie der Mechanismen der Macht- und Kontrollausübung, der Opfer- und Täterpsychologie bzw. der Täterstrategien, der Täter-Opfer-Umkehr, der Wege zur Verhütung sekundärer Viktimisierung sowie der Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder, die Zeuginnen von Gewalt an nahen Bezugspersonen geworden sind.

### **Ad: Familiengerichtshilfe (FGH):**

Mit der gesetzlichen Installierung der FGH war folgende Zielsetzung angedacht: Die Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit der Streitschlichtung, häufigere gütliche Einigung zwischen den Eltern und höhere Akzeptanz der Entscheidung, die Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens, die Hilfestellung der Gerichte zur Sachverhaltsfeststellung etc. Die Zielsetzung wurde jedoch nicht erreicht. Während des Clearings wird oftmals Druck aufgebaut, eine Einigung zu unterzeichnen, wodurch die erlebte Gewalt gänzlich unberücksichtigt bleibt. Die Aussagen der Parteien werden in den fachlichen Stellungnahmen verkürzt und unvollständig wiedergegeben. Mangels nachvollziehbarer Protokollierung (lautes Diktat oder Lektüre und Unterzeichnung der Protokollierung) besteht keine Möglichkeit, nachzuvollziehen, welche Aussagen wie festgehalten werden. Bei der Befragung übriger Beteiligter (Schule, Kindergarten, institutionelle Stellen) sind die Parteien nicht eingebunden und können ihr Fragerecht nicht ausüben. Dennoch werden die eingeholten Erhebungsergebnisse dem Bericht und den Empfehlungen zugrunde gelegt, denen von den Gerichten in den meisten Fällen gefolgt wird. Die Einholung eines Berichts der Familiengerichtshilfe verzögert die Verfahren überdies.

- ❖ Daher ist die Struktur der FGH grundsätzlich neu aufzustellen und sollte in Zukunft dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe untergeordnet werden. In die dort stattfindenden Fallkonferenzen sind auch die Ergebnisse der Arbeit der FGH einzubringen. Somit wird pro Fall die Situation aus mehreren Perspektiven betrachtet und soll sicherstellen, dass immer das Kind und dessen Wohl im Mittelpunkt stehen.
- ❖ Generell sollten verstärkt Fallkonferenzen zwischen Opferschutzeinrichtungen, Kinderschutzeinrichtungen, der Familiengerichtshilfe und der Kinder und Jugendhilfe stattfinden.
- ❖ Vorgeschlagen wird auch eine unabhängige Ombudsstelle, die die Einhaltung der Kriterien des Kindeswohls und des Opferschutzes in sämtlichen Belangen und Handlungen der Familiengerichtshilfe, überprüfen und sicherstellen. Die soll auch sicherstellen, dass Gewalt als Kindeswohlgefährdung definiert wird.
- ❖ Die MitarbeiterInnen der FGH verfügen derzeit in den meisten Fällen nicht über ausreichende Sensibilisierung und Kompetenzen, um ihre Aufgaben als Clearingstelle in Pflegschaftsverfahren situationsgerecht vorzunehmen. Es sind rasch und verpflichtend Schulungsmaßnahmen zu treffen, dass Fortbildungsschulungen und Qualifikationsverbesserungen im Bereich der Familiengerichtshilfe, insbesondere zum Thema Gewalt an Frauen und Kindern, stattfinden. Aber auch das Thema Täterstrategien, die Dynamiken und Mechanismen der Macht- und Kontrollausübung sowie das damit zusammenhängende Manipulationsverhalten muss in die Schulungen einfließen.
- ❖ Die MitarbeiterInnen der FGH sind auf das derzeitige Ausmaß von Gewalt in all ihren Erscheinungsformen im häuslichen Umfeld nicht ausreichend vorbereitet. Oftmals wird Gewalt kaum benannt, ignoriert, verharmlost oder in Frage gestellt: „Das war die Vergangenheit, nun blicken wir in die Zukunft“ und „Der Vater will doch nur seine Kinder sehen. Er ist doch eh so lieb“ sind oftmalige Rückmeldungen der FGH.
- ❖ Die Empfehlungen der FGH an die Familiengerichte lassen das Kontinuitätsprinzip viel zu oft außer Acht. Es wird kaum berücksichtigt, wo und wie das Kind vor der Trennung betreut wurde, wer die Hauptbezugsperson im täglichen Leben der Kinder war, vom wem sie hauptsächlich in allen Lebenslagen betreut wurden und wie qualitativ die Beziehung zwischen den Kindern und den Eltern war.
- ❖ Oft sind die Empfehlungen der FGH der Belastung von Frauen und Kindern durch häusliche Gewalt nicht entsprechend. Es entsteht der Eindruck, als liege der Fokus der FGH darin, dem Vater, egal unter welchen Voraussetzungen, zu seinem „Recht“ zu verhelfen, anstatt den Schutz für das Kind zu prüfen.
- ❖ Die Protokolle der FGH, in denen die Angaben der Beteiligten festgehalten werden, müssen verpflichtend von allen Beteiligten gelesen und unterzeichnet werden können. Viele Berichte weisen heute unrichtige Formulierungen in den Protokollierungen auf und sind zum Teil unvollständig, sodass gerade oft die Aussagen der Mütter verkürzt wiedergegeben werden. Den Wünschen der Väter wird in viel größerem Ausmaß nachgekommen, während Mütter oft als „hysterisch“, labil und ängstlich stigmatisiert werden. Auch wird ihnen schon kurz nach den ersten Gesprächen mangelnde Bindungstoleranz attestiert. Die Parteien oder ihre Rechtsvertreter sind in die Erhebungen der FGH einzubeziehen.
- ❖ Wir fordern daher, die Verwendung des unwissenschaftlichen Begriffs der „Bindungstoleranz“ zu streichen.

## **Ad. Gutachterwesen**

- ❖ Auch im Gutachterwesen wird verstärkt der Trend zum Weg des geringsten Widerstandes nach häuslicher Gewalt, insbesondere bei leugnenden, aggressiven Vätern beobachtet. GutachterInnen sehen sich zunehmend als „die eigentlichen RichterInnen“ und agieren mit entsprechendem Druck gegenüber von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern. Einige GutachterInnen lassen heute immer öfter ihre persönlichen Präferenzen für bestimmte Familienmodelle erkennen und lassen die Berichte von Frauen und Kindern über vom Kindesvater begangene Gewalttaten aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Situation gänzlich unberücksichtigt. Oft wird Frauen attestiert, sie würden ihre eigenen Ängste auf die Kinder übertragen. Die Erweiterung der Kontaktrechte des Vaters, eine gemeinsame Obsorge und der verpflichtende Besuch einer gemeinsamen Erziehungsberatung sind diesfalls oft die gutachterliche Schlussfolgerung.
- ❖ Schon alleine die Vorgehensweise, dass Kinder oft nach längeren Unterbrechungen der Väterkontakte wegen Gewaltvorfällen das erste Mal und vollkommen unbegleitet dem Kindesvater in den Praxisräumen der GutachterIn gegenüber treten müssen, ist kindeswohlgefährdend.
- ❖ GutachterInnen müssen in allen Fällen des Kontakts mit Kindern zur Einhaltung des Opferschutzes und der Kinderrechte verpflichtet werden.
- ❖ Wenn GutachterInnen hier klare Grenzüberschreitungen der Kinderrechte und des Opferschutzes im Rahmen ihrer Gutachten begehen, sollte dies zur Abbestellung der GutachterIn führen.
- ❖ Kinder bis zum Alter von 6 Jahren dürfen von der GutachterIn ohne Beziehung einer Vertrauensperson des Kindes nicht zu Aussagen gezwungen werden.
- ❖ Das Recht, eine Vertrauensperson zu einer polizeilichen Einvernahme mitzunehmen, ist jedem Erwachsenen gestattet, den Kindern im Rahmen der Erstellung von Gutachten jedoch nicht! Das ist eine klare Diskriminierung der Kinder und widerspricht jedem Opferschutz!
- ❖ Eine unverfälschte Dokumentation verpflichtend für alle GutachterInnen-Termine ist dringendst vorzusehen. Dazu ist es notwendig entweder Audio – oder Videoaufnahmen mit Einwilligung der GesprächspartnerInnen anzufertigen. Handgeschriebene Protokolle während eines Gespräches, an dem die GutachterIn beteiligt ist und gleichzeitig alle Aussagen und gestellten Fragen dokumentieren muss, können nie vollständig sein. Die Gefahr, dass einzelne Passagen des Gespräches missverständlich während der Dokumentation interpretiert werden, ist unverhältnismäßig hoch.
- ❖ GutachterInnen die bereits mehrfach dadurch aufgefallen sind, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit an Gutachten im Pflegschaftsverfahren Kinder- und Opferschutzrechte missachtet haben, ihre Kompetenzen überschritten und die Qualitätsstandards ihres Berufsstands bei Erstellung von Gutachten missachtet haben, müssen verpflichtende Schulungen und Weiterbildung absolvieren.

## **Ad RichterInnen**

- ❖ RichterInnen müssen für ihre Entscheidungen in Pflegschaftsverfahren mehr und intensiver auf häusliche Gewalt und deren Konsequenzen auf das Wohl der Kinder sensibilisiert und geschult werden.
- ❖ RichterInnen müssen erkennen können, welche Folgewirkungen ihre Kontaktrechtsentscheidungen haben, wenn Kinder den vormals gewalttätigen Vätern wieder unbegleitet überantwortet werden.

- ❖ RichterInnen müssen besonders sensibilisiert werden, bei Fällen häuslicher Gewalt in allen Erscheinungsformen, sich nicht durch Täterstrategien zur Täter-Opfer-Umkehr manipulieren zu lassen oder Verfahren abzukürzen, indem sie diesen Vätern Rechte zugestehen, die diese im Sinne des Opferschutzes und des Wohles der Kinder nicht erhalten dürfen.
- ❖ Häufige RichterInnenwechsel bewirken eine hohe Diskontinuität der Verfahrensentwicklung und bewirken, dass von neuen RichterInnen weitere (Ergänzungs-)Gutachten bestellt werden, was für die Kindeseltern extrem hohe Kosten verursacht und zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt. Dadurch gehen oft wesentliche Fakten aus den Anfängen des Pflegschaftsverfahrens und nach der Trennung verloren.
- ❖ Die Praxis, dass Frauen mit Fremdunterbringung ihrer Kinder gedroht wird, sollten sie z.B. der gemeinsamen Obsorge, einem ausgedehnten Kontaktrecht oder dem Vergleich nicht zustimmen, muss aufhören!
- ❖ Ebenso die Praxis, den Gerichtswillen mit vorläufigen Beschlüssen mit sofortiger Durchsetzbarkeit durchzupeitschen. In derselben Sache soll nur einmal vorläufig entschieden werden dürfen. Wenn es einen vorläufigen Beschluss gab, muss in derselben Sache innerhalb von zwei Monaten endgültig beschlossen werden.

**Ad: BesuchsbegleiterInnen** bei angeordneten begleiteten Kontakten

- ❖ Institutionen, die Besuchsbegleitung bei begleiteten Kontakten anbieten, müssen gewährleisten, dass ihre BesuchsbegleiterInnen ausreichend qualifiziert sind. Dazu gehören insbesondere fundierte Schulungen zum Thema Gewalt, zb. Gewaltdynamiken, kindliche Reaktionen bzw. Anzeichen für Retraumatisierungen und vor allem der Umgang mit Tätern.
- ❖ Es darf aus Kostengründen nicht auf unqualifiziertes Personal zurückgegriffen werden, da gerade im Bereich der begleiteten Kontakte nach einer Kindeswohlgefährdung eine für nachfolgende gerichtliche Entscheidungen professionelle und qualifizierte Beobachtung der Entwicklung des Verhaltens des Kindesvaters mit dem Kind entscheidend ist.
- ❖ Dazu wäre die Entwicklung eines Beobachtungsbogens für die Besuchsbegleitung, der von den Besuchsbegleiterinnen jedes Mal zu führen ist, wichtig. Damit wäre bereits im formalen Geschehen die Basis für eine bessere Vergleichbarkeit der Beobachtungsergebnisse gegeben. BesuchsbegleiterInnen müssen über das oberflächliche „Miteinander Spielen“ des Vaters mit dem Kind hinaus einschätzen können, wann sich das Kind unwohl/bedroht fühlt bzw. eventuell re-traumatisiert wird.

---

**VII Bereitstellen staatlicher Finanzierung für Mütter bei Pflegschafts- und Obsorgeverfahren**

Insbesondere in Beziehungen nach einer Trennung sind die finanziellen Ressourcen in der Regel stark ungleich verteilt. Gemeinhin sagt man, zum Streiten braucht es zwei. Vor Gericht gilt: zum Streiten braucht es nur einen. Mütter müssen sich dem Streit stellen und haben die Kosten für die Streitsucht ihres Ex-Mannes auch noch selbst zu tragen. Nicht umsonst kommen von einigen Väterrechtlern explizit die Empfehlung, die Mütter ihrer Kinder mit Anträgen „auszubluten“.



❖ **Schadenersatzansprüche:**

Langandauernde Gerichtsverfahren durch z.B. laufende Anträge seitens der gewalttätigen Männer führen zu körperlichen und/ oder psychische Folgeerkrankungen bei Müttern und Kindern. Hier sollte es einen Schadenersatzanspruch geben.

❖ **Staatliche Unterstützung für teure und wiederholte Gutachten.**

Die durchschnittlichen Kosten eines vom Familiengericht beauftragten Gutachtens betragen heute zwischen 6000.- und 12.000.- EURO. Sehr oft werden zwei oder mehrere solcher Gutachten im Laufe der Jahre von Pflegschaftsverfahren in Auftrag gegeben. Hier benötigen Mütter finanzielle Unterstützung. Väter üben durch die Beauftragung von Gutachten enormen Druck auf finanziell benachteiligte Mütter aus. Dies ist gegen das Kindeswohl, weil z.B. Ersparnisse, die für die Kinder geplant wären, für Gutachten ausgegeben werden müssen. Diese hohen Kosten dürfen nicht zu Lasten der Mütter gehen.

❖ **Verpflichtende Kostenübernahme bei Besuchsbegleitung**

Gewalttätige Väter müssen zur Verantwortung gezogen werden und die Kosten für Besuchsbegleitung und Besuchskontakte selbst übernehmen.

❖ **Ausbau von geförderten Besuchscafes**

Bestehende Einrichtungen, die geförderten begleiteten Kontakte in Österreich anbieten sind oft auf lange Zeit ausgebucht. Es müssen mehr und den gesamten Bedarf abdeckende Fördermittel für genügend Einrichtungen, die begleitete Kontakte anbieten, von staatlicher Seite garantiert werden.

**Zur weiteren Vertiefung:**

[Dr. Helene Klar: Gemeinsame Obsorge und Doppelresidenz - FEMA \(verein-fema.at\)](http://verein-fema.at)

Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass bei aufrechter häuslicher Gemeinschaft der Eltern und beiderseitiger Berufstätigkeit die Betreuung der Kinder und/oder die Hausarbeit nach wie vor überwiegend den Frauen obliegt und diese im Durchschnitt glaublich zwei Stunden täglich mehr Arbeitszeit für Haushalt und Kinderbetreuung aufwenden als ihre Männer. Daraus folgt, dass insbesondere jüngere Kinder mehr persönlichen Kontakt mit ihren Müttern haben und an die Alltagsversorgung durch die Mutter gewöhnt sind. Die Vorstellung, dass durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern der Vater ohne Weiteres Funktionen übernehmen kann, die bis zur Scheidung oder Trennung die Mutter wahrgenommen hat, ist weltfremd.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Scheidung oder Trennung in der Regel wegen eines tiefgreifenden Zerwürfnisses stattfindet, das es den Eltern unmöglich macht, weiter miteinander zu leben. Häufig sind unterschiedliche Erziehungsvorstellungen und/oder finanzielle Fragen die Ursache dieses Zerwürfnisses. Die Vorstellung, dass es unter diesen Umständen Eltern möglich ist, in Fragen der Kindererziehung und/oder Verwendung finanzieller Mittel für die Kinder „an einem Strang zu ziehen“ ist daher gleichfalls völlig realitätsfern.

Aufgrund der Rechtslage nach der Familienrechtsreform 1978 wurde die Obsorge für Kinder nach Scheidung oder Trennung der Eltern demjenigen Elternteil übertragen, der das Kind in seinem Haushalt betreute. Aufgrund der eingangs erwähnten Gegebenheiten waren dies überwiegend die Mütter, für welche die Betrauung mit der alleinigen Obsorge in der Regel auch mit beruflichen Einschränkungen und Einschränkungen ihres Privatlebens verbunden war. Dennoch wurde die überwiegende Betrauung von Müttern mit der Obsorge nach einer Trennung oder Scheidung von betroffenen Vätern als „Machtverlust“ und vermeintliche Bevorzugung der Mütter erlebt.

Die Einführung einer Obsorge beider Elternteile nach Trennung oder Scheidung im Jahr 2001 hatte in Wahrheit nur den Zweck, den betroffenen Vätern das Erlebnis dieses „Machtverlusts“ zu ersparen, wobei die Obsorge beider Eltern zunächst auf einem „Einvernehmen“ der Eltern beruhen musste.

Auch hier zeigte allerdings die Praxis, dass selbst bei gemeinsamer Obsorge die hauptsächliche Betreuung bei der Mutter verblieb, die Väter daher die gleichen Rechte wie die Mütter hatten, aber weiterhin weniger Verpflichtungen und Einschränkungen.

Ab 2013 wurde das Gesetz zum Nachteil der Frauen weiter verbösert, indem es seither auch möglich ist, gegen den Willen eines Elternteils (gemeint: gegen den Willen der Mutter) eine Obsorge beider Elternteile anzuordnen. Obwohl das Gesetz vorsieht, dass hier im Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Obsorge beider Elternteile dem Wohl des betroffenen Kindes besser entsprechen würde als die Obsorge durch einen Elternteil allein, ist es binnen kurzer Zeit üblich geworden, dass die Gerichte davon ausgehen – abgesehen von krassen Ausnahmefällen – die Obsorge beider Elternteile als im Sinne des Kindeswohls gelegen anzusehen, wobei sie sich auf die psychologische Fachmeinung stützen, dass der Vater, dem die Obsorge nicht zusteht, das Interesse an seinen Kindern verlieren würde (?).

Überdies befürworten Psychologen und entscheiden Richter Besuchskontakte, die einer „Doppelresidenz“ zumindest nahekommen, bei „Einverständnis“ der Eltern kann auch völlig gleichzeitige Betreuung vereinbart werden. Dies erscheint auch und vor allem als massive Verletzung des Kindeswohls, da es aus Kindern Pendler zwischen zwei Wohnsitzen macht.

Haben früher Kinder durch die Trennung der Eltern in der Regel den intensiven Kontakt zu einem Elternteil verloren, haben sie nunmehr nicht mehr die Möglichkeit, auch nur zu einem Elternteil eine stabile Beziehung und innige Bindung aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bei Personen, die zwischen 1978 und 2001 Kinder bzw. Jugendliche waren, also in der Zeit der Regelung der Familienrechtsreform 1978 und des angeblichen „Machtüberhangs“ der Mütter, keine auffallende Häufung psychischer Erkrankungen oder Störungen gibt. Inwieweit hingegen die gegen den Willen der Mutter erzwungene Obsorge beider Elternteile und Doppelresidenz die psychische Entwicklung, insbesondere die Bindungsfähigkeit der durch das KindNam- RÄG 2013 betroffenen Kinder beeinträchtigt wird, wird sich erst weisen.

Helene Klaar, 1948 in Wien geboren, nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften und ersten beruflichen Erfahrungen legt sie 1976 die Anwaltsprüfung ab und lässt sich als selbstständige Anwältin eintragen. Neben dem Miet- und Arbeitsrecht konzentriert sie sich in ihrer Wiener Kanzlei vor allem auf das Familienrecht. Mit dem Inkrafttreten der Familienrechtsreform 1976/78, in der das „patriarchalische“ durch das „partnerschaftliche“ Familienrecht ersetzt wurde, hat sich Helene Klaar im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit den Ruf erworben, in der Mehrzahl Frauen zu ihrem Recht zu verhelfen. Sie vertritt allerdings auch Männer, speziell dann, wenn sich diese ebenfalls in schwierigen Situationen befinden. Helene Klaar wurde 2004 für ihre „besonderen Verdienste um Frauen im Scheidungsfall“ mit dem Wiener Frauenpreis ausgezeichnet. Sie ist verheiratet und hat zwei erwachsene Söhne.

[Obsorge: Nimm du die Sorge – ich behalte das Recht - FEMA \(verein-fema.at\)](http://verein-fema.at)

[Gemeinsame Obsorge und Doppelresidenz - FEMA \(verein-fema.at\)](http://verein-fema.at)

[Bindung als psychologisches Konzept? - FEMA \(verein-fema.at\)](http://verein-fema.at)

Rückfragen und Kontakt:

Mag.<sup>a</sup> Maria Rösslhumer, AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, [maria.roesslerhumer@aoef.at](mailto:maria.roesslerhumer@aoef.at), Tel. 0664 793 07 89, [www.aoef.at](http://www.aoef.at)

Andrea Czak, MA, Verein Feministische Alleinerzieherinnen (FEM.A), [office@verein-fema.at](mailto:office@verein-fema.at), [verein-fema.at](http://verein-fema.at)

Klaudia Friebe, Österreichischer Frauenring (ÖFR), [klaudia.friebe@proge.at](mailto:klaudia.friebe@proge.at), [www.frauenring.at](http://www.frauenring.at)

DSA<sup>in</sup> Rosa Logar, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, [rosa.logar@interventionsstelle-wien.at](mailto:rosa.logar@interventionsstelle-wien.at), Tel. 0664 311 94 58